XIII.

Die

Amtsdauer der Gemeindeverordneten

(§§ 27, 30, 33, 177 Gem.-O.)

beträgt 3 Kalenderjahre.

Ist eine für ungültig erklärte Wahl wiederholt worden, so endet die Amtsdauer der Gewählten mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nächste allgemeine Neuwahl der Gemeindeverordneten stattfindet.

Wenn mindestens ein Drittel der in der Wählerliste der letzten Gemeindeverordnetenwahl eingetragenen Gemeindebürger es schriftlich beantragt, ist den Gemeindebürgern Gelegenheit zu geben, darüber abzustimmen, ob die Gemeindeverordneten sich einer Neuwahl zu unterziehen haben. § 132, Abs. 1, Satz 2 und 4 bis 6 der Gem.-O. gelten entsprechend. Bejaht mehr als die Hälfte der eingetragenen Gemeindebürger die Frage der Neuwahl, so hat der Gemeinderat diese innerhalb 6 Wochen anzuberaumen. § 30 Gem.-O. gilt entsprechend.

Bis zum Zustandekommen einer gültigen Wahl bzw. bis zum Zusammentreten der neugewählten Gemeindeverordneten haben die bisherigen Gemeindeverordneten ihr Amt vorläufig weiter auszuüben.

Eine Selbstauflösung der Gemeindeverordnetenkörperschaft durch eigenen Beschluß kennt die Gemeindeordnung nicht.

Zur Wahrung erheblicher öffentlicher Belange kann das Ministerium des Innern die Gemeindeverordneten auflösen. In der Regel hat der Auflösung eine Verwarnung vorauszugehen. Die Gründe der Auflösung sind den Betroffenen zu eröffnen. § 30, Abs. 2 Gem.-O., wonach bis zum Zustandekommen einer gültigen Wahl die bisherigen Gemeindeverordneten ihr Amt vorläufig weiter auszuüben haben, gilt hier nicht. Gleichzeitig hat das Ministerium des Innern anzuordnen, daß Neuwahlen binnen 3 Monaten stattfinden. Der Wahltag muß ein Sonntag oder gesetzlicher Ruhetag sein.